
Zur Bewertung der Vorkommen von Rohrweihen und Rotmilanen im Umfeld des geplanten Windparks Glandorf/Bever

Ergänzende Hinweise im Nachgang zu Erkenntnissen aus dem Erörterungstermin vom 06.08.2019

Dr. Matthias Schreiber





1. Veranlassung

Beim Erörterungstermin 06.08.2019 im Kreishaus des Landkreises Osnabrück zu den beantragten Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche xyz Glandorf/Bever wurde eingewandt, dass für die Rohrweihe keine Raumnutzungsanalyse vorliege. Außerdem wurde von Einwendern eine Unterlage vorgelegt, nach der in einem Waldstück nordöstlich der geplanten Anlagen 2019 ein Rotmilan in ca. 1200 m Entfernung zum nächsten geplanten Anlagenstandort gebrütet hat.

Nachfolgend soll dargestellt werden, in welcher Weise aus Sicht der Antragsteller mit diesen Einwänden umgegangen werden soll.

2. Raumnutzungsverhalten Rohrweihe

Es ist unzutreffend, dass für die Rohrweihe keine Erkenntnisse zum Raumnutzungsverhalten vorliegen, im Gegenteil: Fast man alle Untersuchungen zusammen, die zur Ermittlung des Raumnutzungsverhalten der Rohrweihe aus dem Eingriffsbereich vorliegen, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass der Genehmigungsbehörde gleich mehrere Erfassungen vorliegen, die die Anforderungen an das Standarduntersuchungsprogramm aus dem Erlass des Landes Niedersachsen übererfüllen. Die nachfolgende Tabelle stellt die entsprechenden Daten zusammen:

Jahr	Termine	Zeitaufwand (RNA) Stunden	von- bis	Ziel RNA = Raumnutzungs- analyse	Quelle	Brutvorkommen		Anmerkungen
						Rohr- weihe	Rot- milan	
2012	3		April- Juni	alle Brutvögel	Bio-Consult (2013)	-	-	
2013	6		März- Juni	alle Brutvögel	Bio-Consult (2013)	-	-	
2015	9	11:25	März- Juli	Rohrweihe/RNA	Bio-Consult (2017)	-	-	
2016	14		Febr.- Juli	alle Brutvögel	Bio-Consult (2017)	1	-	im Plangebiet
2017	9	16:20	April- Juli	Rohrweihe/RNA (z.T. 2 Beob.)	Bio-Consult (2017)	1	-	im Plangebiet, erfolglos
	8	64:00	April- Juli	Rohrweihe/RNA (je 2 Beob.)	Klauer (2017)	1		im Plangebiet
2018	5	08:30	April- Mai	Rohrweihe/RNA	Schreiber Umweltplanung (2018)	-		



2019	≥ 2		Mai- Juni		Klauer (2019)		1	ca. 1.200 m zur WEA 2
------	-----	--	--------------	--	---------------	--	---	--------------------------

Beobachtungen zur Raumnutzung liegen aus den Jahren 2015 bis 2018 vor, wobei 2015 und 2018 keine Bruten stattfanden und nur einzelne Überflüge festgestellt wurden. In den Jahren mit Bruten erfolgten 2016 Beobachtungen zum Flugverhalten der Rohrweihe in Verbindung mit der Brutvogelerfassung der Potenzialfläche. 2017 erfolgte eine eigenständige Untersuchung zur Raumnutzung der Rohrweihe durch die Gutachter der PEG, unabhängig davon erfolgte eine weitere durch Klauer (2017). Gegenüber dem Standarduntersuchungsprogramm des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens, der 14 Termine mit einem Gesamtaufwand von 84 Stunden fordert, liegen aus 2017 17 Beobachtungstermine mit einem Aufwand von etwas mehr als 80 Stunden vor. Die Vorgaben sind also erfüllt. Die für den Standort Glandorf/Bever vorliegenden Unterlagen sind damit sogar aussagekräftiger als das, was mit dem Standarduntersuchungsprogramm möglich ist, weil Ergebnisse aus mehreren Jahren vorliegen. Diese Erfassungen brachten außerdem die Erkenntnis, dass die Art nur in zwei der insgesamt sieben untersuchten Jahre auftritt.

An der Einschätzung der PEG ändern aber auch die Gesamtergebnisse aus den Raumnutzungsuntersuchungen nichts daran, dass von einem erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen wird, wenn in künftigen Jahren Rohrweihen innerhalb eines 1000-m-Abstandes zu den geplanten Anlagen ihren Reviermittelpunkt haben, worauf mit Abschaltungen und Maßnahmenflächen zur Wahrung des Erhaltungszustandes reagiert werden soll

3. Umgang mit Brutvorkommen des Rotmilans

2019 trat erstmalig im Untersuchungszeitraum der Rotmilan als Brutvogel auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese auffällige Art bemerkt worden wäre, wenn sie bereits früher im Umfeld dieses Standortes gebrütet hätte. Nichtsdestotrotz ist von Seiten des Betreibers auf das Vorkommen zu reagieren. Dies soll durch die Erhöhung des Abschaltkontingents von 460.000 auf 690.000 kWh und die Konkretisierung bei der Lage und Ausgestaltung der aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen Maßnahmenflächen erfolgen.

Geht man von der letztmalig festgestellten Verteilung der kollisionsgefährdeten Vogelarten und der zu berücksichtigenden gefährlichen Radien aus, so ergibt sich folgende Verteilung der Vögel auf die einzelnen Anlagen:

	Reviere Anlage 1	Minderung Risiko (%)	Reviere Anlage 2	Minderung Risiko (%)
Feldlerche	1	39,5	1	40,8
Mäusebussard	1	25,2		
Rohrweihe	1	37,5	1	42,1
Rotmilan			1	58,3
Kontingent	230.000		460.000	



Damit ist die Risikominimierung allerdings noch nicht vollständig beschrieben, denn es ist davon auszugehen, dass Teile des rechnerisch ermittelten Risikos gar nicht anfallen, da die Anlagen aufgrund von Zwangsabschaltungen aufgrund der Netzauslastung auch in Zeiten fallen dürften, die nicht unter die Abschaltregelung fallen. Werte hierzu liegen allerdings nicht vor, sodass eine Quantifizierung nicht möglich ist.

Ferner sollen die für die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erforderlichen Maßnahmenflächen möglichst horstnah und so platziert werden, dass die Rotmilane von den Anlagen weggeleitet werden. Dadurch lässt sich das Tötungsrisiko zwar nicht vollständig vermeiden, aber ebenfalls mindern. Nimmt man die „Sowieso“-Abschaltungen und den Lenkeffekt dieser Flächen zusammen, so dürfte die Risikominimierung zwischen zwei Drittel und drei Viertel des Ausgangsrisikos liegen.

4. Fehlende Raumnutzungsanalyse

Eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan konnte aufgrund der späten Kenntnis von dem Vorkommen 2019 nicht mehr angefertigt werden, sodass eine Bestätigung, ob der geplante Raum regelmäßig aufgesucht wird, nicht erfolgen konnte. Aufgrund der Lage der Anlage 1 innerhalb eines Abstandes von 1.500 m zum Rotmilanhorst ist allerdings von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Da der Artenschutzleitfaden allerdings eine Raumnutzungsanalyse im Falle einer solchen Konstellation vorsieht, soll eine solche 2020 erfolgen. Während der Brutsaison 2020 werden die Anlagen noch nicht errichtet, sodass die Untersuchungen ergänzend erfolgen können und bei dieser Gelegenheit auch die entsprechenden Beobachtungen für den Mäusebussard mit-erfasst werden sollen.

Hinzuweisen ist allerdings auf den Umstand, dass der Artenschutzleitfaden die hier gewählte Antragsituation überhaupt nicht erfasst. Raumnutzungsanalysen machen nämlich lediglich dann Sinn, wenn in der konkreten Situation durch eine solche Untersuchung für die Genehmigungsbehörde der Nachweis geführt werden soll, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die gesamte Betriebszeit sicher ausgeschlossen werden kann. Geht aber der Antragsteller von vornherein davon aus, dass ein solcher Nachweis nicht zu führen ist und deshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen und funktionserhaltenden Maßnahmen beantragt wird, wird eine Raumnutzungsanalyse überflüssig, weil sie höchstens eine Bestätigung der beantragten Situation liefern kann.